

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl.Nr.301, sowie der Flurverfassungsnovelle 1977, BGBl.Nr.390, beschlossen:

## Gesetz

vom                                  über die Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG)

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl.6650-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.2 ist nach lit.b) anzufügen:

"c) die nur von der Neuvermessung erfaßt werden (§ 18 Abs.3)."

2. § 3 hat zu lauten:

"(1) Vor Einleitung des Verfahrens hat die Behörde Erhebungen darüber durchzuführen, in welchem Umfang die Nachteile gemäß § 1 Abs.2 Z.1 und 2 in dem in Aussicht genommenen Zusammenlegungsgebiet vorhanden sind und welche Maßnahmen voraussichtlich zur Beseitigung dieser Nachteile unter Bedachtnahme auf eine möglichst vollkommene Erreichung der Ziele der Zusammenlegung gemäß § 1 Abs.1 auszuführen sind. Außerdem sind die zuständige Berghauptmannschaft, das Militärkommando Niederösterreich, das Bundesministerium für Bauten und Technik, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, der Landeshauptmann, die NÖ Landesregierung und die Gemeinde, in der die der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke gelegen sind, zu hören. Diese Dienststellen und Behörden sind verpflichtet, der Agrarbehörde innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist mitzuteilen, ob und welche

das voraussichtliche Zusammenlegungsgebiet berührende Planungen im Bereiche des Straßen- und Wasserbaues, der Raumplanung und des Naturschutzes beabsichtigt sind oder bereits feststehen.

(2) Das Verfahren ist von Amts wegen mit Verordnung einzuleiten, wenn die Erreichbarkeit der Ziele gemäß § 1 gegeben ist und der zu erwartende Erfolg dem Aufwand an Arbeit und Kosten voraussichtlich entspricht.

(3) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe seiner Begrenzung oder durch Aufzählung sämtlicher Grundstücke festzulegen."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a angefügt:

"§ 3 a

Aufklärung der Parteien

"(1) Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind über die Rechtslage sowie über die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuklären. Diese Aufklärung kann anlässlich der erstmaligen Wahl des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft erfolgen. In einem derartigen Fall ist dies in der Verordnung, mit der die Zusammenlegungsgemeinschaft begründet wird, eigens anzuführen.

(2) Für die im Laufe des Verfahrens infolge nachträglicher Einbeziehung von Grundstücken gemäß § 4 neu hinzukommenden Parteien ist diese Aufklärung nachzuholen. Ort und Zeit der Aufklärung sind in jenem Bescheid, mit dem die Grundstücke nachträglich einbezogen werden, bekanntzugeben."

4. § 4 hat zu lauten:

"(1) Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden, wenn dies für die Herstellung gemeinsamer Anlagen oder zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung erforderlich ist.

(2) Desgleichen können mit Bescheid auch Grundstücke, wenn diese für die Erreichung der Verfahrensziele entbehrlich sind, bis zur Erlassung des Zusammenlegungsplanes bzw. im Falle der Anordnung der vorläufigen Übernahme bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden."

5. Im 1. Satz des § 7 Abs.2 ist nach dem Wort "hat" folgende Wortfolge einzufügen:

"die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Behörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie"

6. Im 1. Satz des § 8 Abs.3 ist die Wortfolge "zu wählen" durch folgende Wortfolge zu ersetzen:

"in geheimer Wahl zu bestellen."

7. Dem § 9 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Die Behörde kann durch Verordnung einen Sachwalter bestellen und diesen auf Kosten der Zusammenlegungsgemeinschaft mit den Aufgaben ihrer Organe betrauen, wenn nach erfolgter Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft

a) die Funktionen des Obmannes und seines Stellvertreters frei werden und trotz durchgeführter Neuwahl (zweimaliger Wahlgang) unbesetzt bleiben oder

b) eine Neuwahl gem. § 8 Abs. 6 zu keinem Ergebnis geführt hat.

(4) Der gemäß Abs. 3 bestellte Sachwalter ist durch Verordnung seiner Aufgaben zu entheben, wenn er diese gröblich vernachlässigt oder wenn der Ausschuß - auch ohne ordnungsgemäße Einberufung im Sinne des § 8 Abs. 9 - nachträglich aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter wählt und der neu gewählte Obmann dies der Behörde angezeigt hat."

8. § 10 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Ausmaße sind unter Anwendung der Bestimmungen des § 37 neu zu ermitteln, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder die Richtigkeit von den Parteien bestritten wird und nach Überprüfung keine hinlängliche Übereinstimmung der Flächen- ausmaße zwischen dem Naturstand und den Eintragungen im Grenz- kataster oder im Grundsteuerkataster festgestellt wird."

9. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Behörde hat zur Beurteilung der Art und Einrichtung des Betriebes (§ 17 Abs. 8) die Bodennutzung hinsichtlich der tatsächlichen Benützungsarten und die Anbauverhältnisse einschließlich der Kontraktanbauf Flächen (z.B. für Zuckerrübe) sowie die maschinelle und etwaige besondere bauliche Ausstattung des Betriebes zu erheben."

10. Im § 11 erhalten die bisherigen Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 die Bezeichnung 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

11. § 11 Abs.1, 2, 3 und 5 haben zu lauten:

"(1) Die Behörde hat die der Zusammenlegung zu unterziehenden oder für die Zusammenlegung in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zu schätzen. Die Schätzung hat auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder im Wege der amtlichen Ermittlung unter Anhörung von Schätzmännern, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, nach gleichartigen, für jedes Grundstück, unabhängig von seiner Zuordnung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und unabhängig von der Person des jeweiligen Besitzers, anzuwendenden Wertermittlungsgrundlagen zu erfolgen. Hierbei sind die Bewirtschaftung erschwerende Umstände, insbesondere Hanglage, Wasserhaushalt und Gefährdung durch Elementarereignisse entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der aufgezählten Umstände innerhalb des Zusammenlegungsgebietes zu beachten. Die Behörde kann der amtlichen Ermittlung auch Ergebnisse anderer Schätzungen und Aufnahmen (z.B. Bodenschätzung des Finanzamtes, Bodenkarten) zugrundelegen. Sie hat die Schätzmänner zu bestellen und anzugeloben.

(2) Die Behörde hat den Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft zu hören

- a) bei der Bestellung der Schätzmänner (Abs.1)
- b) bei einer Zugrundelegung der Ergebnisse anderer Schätzungen und Aufnahmen (Abs.1)
- c) bei der Aufstellung von Mustergründen (Abs.4 lit.a)
- d) bei der Ermittlung von Vergleichswerten (Abs.4 lit.c)

(3) Bei der amtlichen Bewertung sind die Grundstücke, bei verschiedener Beschaffenheit einzelner Teile die Grundstücksteile, zu schätzen.

(5) Grundstücke mit besonderem Wert im Sinne des § 18 Abs.1 sind nach ihrem Verkehrswert zu schätzen. Alle übrigen Grundstücke sind nach dem Ertragswert zu schätzen, das ist der Nutzen, den der Boden auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf die innere und äußere Verkehrslage nachhaltig gewähren kann."

12. Im § 11 sind zu ersetzen

- a) im Abs.6 der Klammerausdruck "Abs.3 lit.b", durch den Klammerausdruck: "Abs.4 lit.b",
- b) im Abs.7 die Wortfolge "Abs.2 bis 5", durch die Wortfolge: "Abs.3 bis 6",
- c) im Abs.8 die Wortfolge "Abs.6 lit.a, b, c und e", durch die Wortfolge: "Abs.7 lit.a, b, c und e"

13. Im § 11 Abs.6 sind vor dem Worte "Ertragswerte" die Worte einzufügen:  
"Verkehrs- oder"

14. Im § 12 sind zu ersetzen

- a) im Abs.1 die Zitierung "§ 11 Abs.1 bis 5" durch: "§ 11 Abs.1 bis 6",
- b) im Abs.2 die Zitierung "§ 11 Abs.3 lit.a und b" durch: "§ 11 Abs.4 lit.a und b"

15. § 12 Abs.4 hat zu entfallen, die Abs.5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.
16. Im 2. Satz des § 14 Abs.1 ist nach dem Wort "liegen," folgende Wortfolge einzufügen:  
"die NÖ Landesregierung als Naturschutzbehörde"
17. Im 2. Satz des § 16 Abs.1 ist die Wortfolge "die Bedingungen für eine organische und geordnete Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes sowie der Betriebe zu schaffen." durch folgende Wortfolge zu ersetzen:  
"dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen."
18. Im 3. Satz des § 16 Abs.1 ist zu ersetzen
- a) die Wortfolge "Sie hat auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen," durch die Wortfolge: "Sie hat hiebei die Bestimmungen des § 1 zu beachten,"
  - b) das Wort "neuzeitliche" durch das Wort: "zeitgemäße"
19. § 17 Abs.1 hat zu lauten:
- "(1) Jede Partei, deren Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden, hat Anspruch, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs.2 bis 8 mit dem gemäß § 11 Abs.1 bis 6 ermittelten Wert ihrer dem Verfahren unterzogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Hiebei ist insbesondere auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen alten Grundstücke und der Abfin-

dungen, z.B. auf Bodenart, Hanglage, Wasserhaushalt oder Eignung für bestimmte Kulturen entsprechend Bedacht zu nehmen. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu."

20. Im 1. Satz des § 17 Abs.3 ist das Wort "kann" zu ersetzen durch die Wortfolge: "ist grundsätzlich"

21. § 17 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) Soweit es mit den Zielen der Zusammenlegung bei Abwägung der Interessen aller Parteien untereinander vereinbar ist, haben die Grundabfindungen aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt und ausreichend erschlossen sind. Die gesamte Grundabfindung einer Partei hat in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei unter Bedachtnahme auf die gemäß § 10 Abs.5 erhobenen Verhältnisse weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 13 Abs.2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v.H. dieses Verhältnisses zulässig, wenn dadurch für die Gesamtheit der Parteien ein größerer Zusammenlegungserfolg, eine bessere Ausformung oder sonstige Vorteile, beispielsweise Verkürzung der Entfernung, erzielt werden können. Grundab-



findungen, die eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugeteilt werden."

22. Dem § 17 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) Die Grundabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Zusammenlegungsverfahren ausgewiesen werden, sofern es für die Erreichung der Ziele der Zusammenlegung zweckmäßig ist. Die Grundabfindung wird in diesem Falle durch den Zusammenlegungsplan jenes Verfahrens festgelegt, in dem sie ausgewiesen ist."

23. Im § 18 Abs.1 lit.b) ist die Zitierung "§§ 10 Abs.3 und 24 Abs.2 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl.8000-0," zu ersetzen durch:

"§§ 13 Abs.3 und 30 Abs.3 und 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000-1,"

24. Dem § 18 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Zur zweckmäßigen Abrundung des Zusammenlegungsgebietes oder zur Vermeidung unvermessener Enklaven können auch nicht zu verlegende Grundstücke nur für Vermessungszwecke einbezogen werden (§ 2 Abs.2 lit.c). Diese Grundstücke sind nicht zu bewerten. Von ihren Eigentümern sind für die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entsprechende Eigenleistungen zu erbringen oder an die Zusammenlegungsgemeinschaft ein dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand entsprechender Kostenbeitrag zu leisten."

(4) Die Parteien sind von der Behörde vor Erlassung des Bewertungsplanes aufzufordern, bei sonstiger Nichtberücksichtigung innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist allfällige, entsprechend begründete Anträge auf Anerkennung gewisser im Zusammenlegungsgebiet liegender Grundstücke bzw. Grundstücksteile als solche mit besonderem Wert zu stellen. Die Behörde hat hierüber bescheidmäßig abzusprechen und zutreffendenfalls diese Grundstücke oder Grundstücksteile im Bewertungsplan entsprechend zu kennzeichnen."

25. Im § 19 Abs.1 ist die Zitierung "§ 11 Abs.1 bis 5" zu ersetzen durch: "§ 11 Abs.1 bis 6"

26. Dem § 19 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Grundflächen, die aus einem festgelegten Zusammenlegungsgebiet infolge Grenzänderung zwischen gleichzeitig durchgeführten und benachbarten Zusammenlegungsverfahren mit verschiedenen Grundlagen der Bewertung (§ 11 Abs.4 lit.a und lit.b) aus einem Verfahren in das benachbarte Verfahren übernommen werden, sind entsprechend den Grundsätzen der Bewertung des                      Verfahrens, in das sie neu aufgenommen werden, zu bewerten."

27. § 20 hat zu lauten:

"(1) Die gemäß § 11 Abs.6 in Verhältniszahlen ausgedrückten Vergleichswerte der Geldausgleichungen sind anlässlich der Anordnungen gemäß § 22 Abs.1 oder § 27 durch Vervielfachung mit einer bescheidmäßig zu bestimmenden Zahl (Angleichungsfaktor) dem ortsüblichen Verkehrswert anzupassen."

(2) Bei wesentlicher Änderung des Verkehrswertes ist der Angleichungsfaktor neu zu bestimmen.

(3) Soweit sich auf Grund von Berufungsverfahren Änderungen von Geldausgleichungen ergeben, ist, wenn sich die ortsüblichen Verkehrswerte inzwischen wesentlich geändert haben, der Angleichungsfaktor zwecks entsprechender Anpassung neu festzusetzen."

28. § 22 hat zu lauten:

"(1) Sobald die neue Flureinteilung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13 bis 19 ermittelt ist, kann die Behörde nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

- a) dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist, weil beispielsweise zahlreiche alte Grundstücke infolge des bereits in Angriff genommenen Ausbaues der gemeinsamen Anlagen durchschnitten oder Grenzen vieler alter Grundstücke infolge der bereits zur Durchführung gelangten gemeinsamen Maßnahmen nicht mehr ersichtlich sind und
- b) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind und
- c) die Bewirtschaftung der Mehrzahl der zu übernehmenden Grundabfindungen ohne wesentliche Behinderung der Zufahrt und ohne über das übliche Ausmaß hinausgehenden Aufwendungen möglich ist und

- d) die Behörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und
- e) mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben. Parteien, denen im Sinne des § 17 Abs.1 ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zusteht, haben eine gemeinsame Stimme. Wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Die vorläufige Übernahme kann auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(3) Die vorläufige Übernahme hat derart zeitgerecht zu erfolgen, daß eine Bewirtschaftung unter Bedachtnahme auf den Vegetationsablauf durch den Übernehmer möglich ist.

(4) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindung geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(5) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Behörde durch Überleitungsbestimmungen im Sinne des § 113 Abs.7 zu regeln.

(6) Die Behörde kann auch die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen."

29. Im 2. Satz des § 23 ist die Zitierung "§ 11 Abs.6 lit.c, d und e" zu ersetzen durch: "§ 11 Abs.7 lit.c, d und e"

30. Dem § 23 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde kann die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbotens im Grundbuch veranlassen."

31. Im § 24 Abs.4 ist die Wortfolge "nach Maßgabe dieser Vorteile" durch folgende Wortfolge zu ersetzen:

"oder von jenen Parteien, durch deren Verhalten Minderwerte eingetreten sind, nach Maßgabe dieser Vor- oder Nachteile"

32. Im § 24 sind zu ersetzen

a) im 1. Satz des Abs.1 sowie im Abs.2 die jeweilige Zitierung "§ 11 Abs.6 lit.c und e" durch: "§ 11 Abs.7 lit.c und e",

b) in den Abs.3 und 4 die jeweilige Zitierung "§ 11 Abs.6 lit.a" und "§ 11 Abs.6 lit.b" durch: "§ 11 Abs.7 lit.a" und "§ 11 Abs.7 lit.b",

c) im Abs.5 die Zitierung "§ 11 Abs.8" durch: "§ 11 Abs.9"

33. Nach § 24 wird folgender § 24 a angefügt:

"§ 24 a

#### Ausgleichungen und Aufwendersatz

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat dem Übernehmer einer Grundabfindung die ertragsmindernden Nachteile auszugleichen,

die dieser dadurch erleidet, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihm zugeteilten Grundabfindung oder einzelner Teile derselben nicht nur für den Übernehmer, sondern für jede einzelne Partei im Falle einer Zuweisung dieser Abfindung gleichermaßen noch nicht oder nur erheblich erschwert möglich ist.

(2) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 22 Abs.3), hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung objektiven betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolg nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde. Eine durch diese Aufwendungen eingetretene Werterhöhung des Grundes, die dem neuen Übernehmer zugute kommt, hat dieser der Zusammenlegungsgemeinschaft zu vergüten.

(3) Das Ausmaß der Ausgleichungen und die Höhe des Aufwandersatzes hat die Behörde mit Bescheid festzusetzen."

34. Im § 25 Abs.1 erster Satz ist nach dem Wort "Ausgedinge" folgende Wortfolge einzufügen:

"und der Leitungsrechte (wie Strom, Gas, Wasser)"

35. Im § 26 Abs.2 erster Satz ist die Wortfolge "nach Zustellung des Bescheides" zu ersetzen durch:

"nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides"

36. Im § 27 ist das Wort "Vermarkung" zu ersetzen durch:  
"Kennzeichnung der Grenzen"
37. Dem bisherigen Text des § 27 ist die Absatzbezeichnung (1) voranzustellen und folgender Abs. 2 anzufügen:  
"(2) Die Behörde kann im Falle der Anfechtung des Zusammenlegungsplanes durch mehrere Parteien eine im Berufungsweg rechtskräftig verfügte Abänderung von Grundabfindungen schon vor der Entscheidung über andere noch offene Berufungsfälle vollziehen, wenn den an der Vollziehung interessierten Parteien aus deren Aufschieben noch weitere wirtschaftliche und finanzielle Nachteile erwachsen würden und noch offene Berufungsentscheidungen die Vollziehung nicht untunlich erscheinen lassen."
38. Im § 32 Abs.2 ist die Zitierung "§ 11 Abs.2 bis 5" zu ersetzen durch: "§ 11 Abs.3 bis 6"
39. Im § 37 ist nach dem Fundstellenzitat des Vermessungsgesetzes folgender Ausdruck einzufügen:  
"in der Fassung BGBl.Nr.238/1975"
40. Im § 41 hat die Z.3 zu entfallen, die bisherigen Z.4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

41. Im § 58 Abs.1 sind die Zitierungen "§11 Abs.6" und "§ 11 Abs.6 lit.c und Abs.8" zu ersetzen durch: "§ 11 Abs.7" und "§ 11 Abs.7 lit.c und Abs.9"
42. Dem § 41 wird folgende neue Z.5 angefügt:  
"5. Erhaltungsgemeinschaften werden mit Bescheid begründet und mit Bescheid aufgelöst."
43. Der Punkt am Ende des Textes des § 59 ist durch einen Bindestrich zu ersetzen und danach folgender Satzteil anzufügen:  
"wobei jedoch Erhaltungsgemeinschaften durch Bescheid gebildet und aufgelöst werden."
44. Im § 61 Abs.1 ist zu ersetzen
- a) im 2. Satz das Wort "Vermarkung" durch die Wortfolge:  
"Kennzeichnung der Grenzen",
  - b) im 3. Satz das Wort "Grundkatasters" durch die Wortfolge:  
"Grenz- oder Grenzsteuerkatasters"
45. Im § 66 hat der letzte Satz zu entfallen.
46. Im § 76 sind zu ersetzen
- a) im Abs.1 die Zitierung "§ 11 Abs.6 lit.a" durch: "§ 11 Abs.7 lit.a",
  - b) im Abs.2 die Zitierung "§ 11 Abs.6 lit.c" durch "§ 11 Abs.7 lit.c",



c) im Abs.3 die Zitierung "§ 11 Abs.6 lit.e" durch: "§ 11 Abs.7 lit.e"

47. Im § 97 Abs.4 lit.d) sind die Zitierungen "§ 32 Abs.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000-0 (des § 32 Abs.5 des Kremser Stadtrechtes, LGBL.Nr.120/1969, des § 32 Abs.5 des St.Pöltner Stadtrechtes, LGBL.Nr.121/1969, des § 32 Abs.5 des Waidhofner Stadtrechtes, LGBL.Nr.122/1969 und des § 32 Abs.5 des Wiener Neustädter Stadtrechtes, LGBL.Nr.123/1969)", zu ersetzen durch:  
"§ 32 Abs.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000-2 (des § 32 Abs.5 des Kremser Stadtrechtes 1977, LGBL.1010-0, des § 32 Abs.5 des St.Pöltner Stadtrechtes 1977, LGBL.1015-0, des § 32 Abs.5 des Waidhofner Stadtrechtes 1977, LGBL.1020-0, des § 32 Abs.5 des Wiener Neustädter Stadtrechtes, LGBL.1025-0),"

48. Im § 103 Abs.2 ist

a) das Wort "Festpunktnetz" zu ersetzen durch das Wort:  
"Festpunktfeld",

b) nach dem Fundstellenzitat des Vermessungsgesetzes ein Beistrich zu setzen und folgende Ergänzung einzufügen:  
"in der Fassung BGBl.Nr.238/1975)"

49. § 103 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Das technische Operat ist vor der Erlassung des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes einer Überprüfung durch einen agrartechnischen Sachverständigen zu unterziehen. Auf das Ergebnis der Überprüfung ist von der Behörde entsprechend Bedacht zu nehmen. Die NÖ Landesregierung hat der Behörde die für die Überprüfungen erforderlichen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen."

50. Im § 104 ist nach dem Fundstellenzitat des Ziviltechniker-  
gesetzes ein Beistrich zu setzen und folgende Ergänzung ein-  
zufügen:  
"in der Fassung BGBl.Nr.155/1958 und BGBl.Nr.642/1974, "
51. Im § 113 Abs.1 lit.a) ist nach dem Wort "Benützungsarten"  
folgende Wortfolge einzufügen:  
"ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Flächenausmaß"
52. Im § 113 erhält der bisherige Abs.3 die Bezeichnung 2; der  
neue Abs. 3 hat zu lauten:  
"(3) Die Errichtung einer Baulichkeit auf einem in das Ver-  
fahren einbezogenen Grundstück und die Festlegung der Wid-  
mungsart Bauland für ein solches Grundstück ist nur insoweit  
zulässig, als die Maßnahme nicht dem Zweck des Agrarverfah-  
rens zuwiderläuft. Im Falle der Errichtung einer Baulichkeit  
oder der Grundabteilung zur Schaffung von Bauplätzen ist neben  
der baubehördlichen Bewilligung auch eine Bewilligung der Agrar-  
behörde erforderlich. Diese ist nur zu erteilen, wenn das Vor-  
haben dem Zweck des Agrarverfahrens nicht widerstreitet. Die  
Landesregierung hat einer Baulandwidmung, welche zwischen der  
vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen und dem Eintritt  
der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes ausgesprochen wird,  
die Genehmigung zu versagen, wenn sie ein in das Agrarverfah-  
ren einbezogenes Grundstück betrifft und diese Festlegung den  
Zielen und Aufgaben der Zusammenlegung zuwiderläuft. Im Verfah-  
ren zur Genehmigung der Baulandwidmung ist die Agrarbehörde zu  
hören."

53. § 115 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"(2) Den Eigentümern von nicht dem Verfahren unterzogenen Grundstücken oder von Grundstücken, die nur für eine Neuvermessung herangezogen wurden (§ 2 Abs.2 lit.c) und die aus gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Vorteil ziehen, ist auf Antrag der Zusammenlegungsgemeinschaft ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten aufzuerlegen."

54. Im § 115 erhält der bisherige Abs.3 die Bezeichnung 4; als neuer Abs.3 wird eingefügt:

"(3) Soweit es zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten für Parteien bei Zugehörigkeit des Zusammenlegungsgebietes zu verschiedenen Katastralgemeinden erforderlich ist, hat die Behörde eine getrennte Kostentragung anzuordnen."

55. Im § 115 Abs.4 ist nach dem Wort "ziehen", folgende Wortfolge einzufügen:

"von den Kosten ganz oder teilweise"

56. Dem § 117 Abs.1 ist nach der lit.d) vor dem Wort "begeht" folgende lit. anzufügen:

"e) die Ausübung von Eigentums- und Besitzrechten oder Grunddienstbarkeiten, die in Planbestandteilen oder in davon gesonderten Bescheiden ausgewiesen sind, stört oder behindert,"

57. § 118 hat zu entfallen.

58. Die bisherigen §§ 119, 120 und 121 erhalten die Bezeichnung 118, 119 und 120.

59. Im § 118 Abs.1 sind die Worte "Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr.98/1969," zu ersetzen durch: "Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl.3800"